

A. Allgemeiner Teil.....	3
Abschnitt 1 Definitionen	3
Abschnitt 2 Versicherungsschutz, Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	4
2.1 Versicherungsschutz.....	4
2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes	4
2.1.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	4
2.1.3 Anzahl der Schäden und Reparaturkostenumfang.....	4
2.1.4 Versicherungsschutz für mehrere Ansprüche	4
2.1.5 Lieferanten und Ersatzteile	4
2.1.6 Wiederherstellungsarbeiten.....	4
2.1.7 Versicherer.....	4
2.2 Beginn des Versicherungsschutzes	4
2.3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	4
2.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags.....	5
2.4 Folgebeitrag	5
2.4.1 Fälligkeit.....	5
2.4.2 Verzug und Schadensersatz.....	5
2.4.3 Mahnung	5
2.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung.....	5
2.4.5 Kündigung nach Mahnung.....	5
2.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung.....	5
2.5 Lastschriftverfahren.....	5
2.5.1 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer	5
2.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	5
2.6 Weitere Zahlungsmöglichkeiten	5
2.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5
Abschnitt 3 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung.....	6
3.1 Dauer und Ende des Vertrages.....	6
3.2 Kündigung nach Versicherungsfall.....	6
3.2.1 Kündigungsrecht.....	6
3.2.2 Kündigung durch Sie.....	6
3.2.3 Kündigung durch uns.....	6
3.3 Wohnsitzwechsel und deren Rechtsfolgen.....	6
3.3.1 Übergang der Versicherung	6
3.3.2 Anzeigepflichten	6
Abschnitt 4 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten.....	7
4.1 Ihre Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss.....	7
4.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben über gefahrerhebliche Umstände	7
4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht.....	7
4.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes.....	7
4.1.2.2 Kündigung.....	7
4.1.2.3 Vertragsänderung.....	7
4.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	7
4.1.4 Unsere Hinweispflicht.....	7

4.1.5	Ausschluss unserer Rechte	7
4.1.6	Anfechtung	7
4.1.7	Erlöschen unserer Rechte	7
4.2	Gefahrerhöhung	7
4.2.1	Begriff der Gefahrerhöhung	7
4.2.2	Ihre Pflichten	8
4.2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch uns	8
4.2.4	Erlöschen unserer Rechte	8
4.2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	8
4.3	Ihre Obliegenheiten	8
4.3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	8

Abschnitt 5 Weitere Regelungen 9

5.1	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	9
5.2	Vollmacht des Versicherungsvertreeters	9
5.3	Verjährung	9
5.4	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	9
5.4.1	Unsere Beschwerdestelle	9
5.4.2	Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle	9
5.4.3	Versicherungsaufsicht	9
5.4.4	Rechtsweg	9
5.4.4.1	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns	9
5.4.4.2	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie	9
5.5	Anzuwendendes Recht	9

B. Besonderer Teil 10

I.	Gastherme	10
I.1	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	10
I.2	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	10
I.3	Wartungsarbeiten	10
II.	Wartung der Gastherme	11
II.1	Welche Leistungen werden erbracht?	11
II.2	Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	11
II.3	Ablauf der Wartung der Gastherme	11
II.4	Zeitpunkt der Wartung der Gastherme	11
III.	Gas-Zentralheizung	11
III.1	Notfall	11
III.2	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	11
III.3	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	12
III.4	Wartungsarbeiten	12
IV.	Sanitär und Entwässerung	12
IV.1	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	12
IV.2	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	13
V.	Elektrik	14
V.1	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	14
V.2	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	14

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Definitionen

Allgemeine Versicherungsbedingungen: Regelungen zu den Rechten und Pflichten von Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Versicherer und Vertrieb in Form der hiernach folgenden Geschäftsbedingungen. Sie sind aufgeteilt in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil.

AmTrust: AmTrust International Underwriters DAC, 6-8 College Green, D02 VP48 DUBLIN 2, Irland ist der Versicherer, der das versicherte Risiko übernimmt und die Versicherungsleistungen erbringt. AmTrust International Underwriters DAC mit Geschäftssitz in Irland. AmTrust International Underwriters DAC ist im Handelsregister von Dublin unter der Nummer 169384 eingetragen. AmTrust International Underwriters DAC ist durch die Central Bank of Ireland unter der Nummer C33525 zugelassen und lizenziert. Eine Niederlassung von Am Trust International Underwriters DAC in Deutschland besteht nicht.

Beitrag: Der von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlende Geldbetrag. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Kostenanteil für den Versicherungsschutz zzgl. Versicherungsteuer sowie einem Kostenanteil für die Wartungsleistungen zzgl. Umsatzsteuer, wobei die Wartungsleistungen an den Versicherungsschutz gekoppelt sind.

Dauerhafte Wiederherstellung: Reparaturen, die erforderlich sind, um den Schaden zu beheben, der durch Ausgrabungen/ Erdarbeiten verursacht wurde, die für den Zugang zur Wasserversorgungsleitung erforderlich sind. Dazu gehört die Wiederherstellung von Asphalt, Beton, Pflastersteinen und Rasenflächen.

Elektrik (Elektrische Haushaltsverkabelung): Das permanente 230-Volt-Stromversorgungssystem innerhalb des Grundstücks (einschließlich freistehender Nebengebäude, Garagen, Schuppen, Gewächshäuser und nicht dauerhafter Strukturen), jenseits (aber nicht einschließlich) des Stromzählers des Elektrizitätsunternehmens und zur Stromversorgung einschließlich Wand Steckdosen, Schalter, Glühbirnenfassungen und Sicherungskästen.

Gastherme: Ein Gerät, das für die Bereitstellung von Warmwasser und Wärme für wasserbasierte Heizkörper ausgelegt ist, einschließlich aller vom Hersteller eingebauten Komponenten darin.

HomeServe: HomeServe Assistance Deutschland GmbH, Klingholzstrasse 7, 65189 Wiesbaden ist Ihr Vertragspartner für Wartungsleistungen. Zugleich ist HomeServe als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO bei der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden unter der Registrierungsnummer D-F03G-XXLDZ-72 zugelassen und wird entsprechend gewerblich am Markt tätig und fungiert als Ihr direkter Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Vermittlung und Verwaltung des Versicherungsvertrages.

Sanitär und Entwässerung: Klempnerarbeiten an Wasserleitungen, Wasserhähnen, Absperrhähnen, Wassertanks, Kaltwassertanks, Entwässerungs- und Abflussrohren innerhalb Ihres Eigentums, für die Sie gesetzlich verantwortlich sind.

Temporäre Wiederherstellung: Das Wiederauffüllen einer eventuell erforderlichen Ausschachtung, um das Gelände eben und sicher zu verlassen. Dies beinhaltet nicht die baugleiche Wiederherstellung von dekorativen Elementen wie Hart- oder Weichbepflanzungen, Zufahrten, Wegen, Mauern, Blumenbeeten oder Rasenflächen.

Versicherungsbeginn: Das im Versicherungsschein ausgewiesene Datum für den Beginn des Versicherungsvertrages.

Versicherungsfall: Jeder Schaden oder Defekt an einer versicherten Installation bzw. Versorgungstechnik.

Versicherungsschutz: Vereinbarte Absicherung betreffend die technische Funktionsfähigkeit in Bezug auf technische Notfälle und andere häusliche Probleme beim Betrieb von häuslicher Versorgungstechnik. Die versicherten Elemente umfassen wahlweise: Gastherme, Gas-Zentralheizung, Sanitär und Entwässerung sowie Elektrik einschließlich zusätzlicher Wartungsleistungen.

Wartung der Gastherme: Der Versicherungsvertrag beinhaltet einen jährlichen Wartungsservice. Der Wartungsservice wird nach allen aktuellen Vorschriften für die Gasinstallation und Herstellervorschriften gemäß der Empfehlung des Bundesverbandes der Heizungsindustrie (Empfehlung des Bundesverbandes der Heizungsindustrie) von einem zugelassenen SHK-Fachbetrieb durchgeführt, der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt (DVGW-TRGI und HwO).

Wasserversorgungsleitung: Die Frischwasserleitung, für die Sie verantwortlich sind und die Ihr Grundstück mit der Hauptwasserversorgung verbindet; überall dort, wo die Frischwasserleitung verläuft, sowohl innerhalb und außerhalb der Grundstücksgrenze.

Abschnitt 2

Versicherungsschutz, Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

2.1 Versicherungsschutz

2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des Versicherungsvertrags sind u.a. Reparaturen im Falle eines teilweisen oder vollständigen Funktionsausfalls, Inspektionsarbeiten, Reinigung sowie Funktionsprüfungen versichert.

2.1.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind: z.B. Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzteile, die nicht zum Service gehören. Ebenfalls nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Heizungs-, Sanitär- und Elektromodelle, welche die bei Beginn des Versicherungsvertrages empfohlenen Anspruchskriterien nicht erfüllen. Darüber hinaus besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; Schäden durch Sturmflut.

2.1.3 Anzahl der Schäden und Reparaturkostenumfang

Sie können im Rahmen des gewährten Versicherungsschutzes insgesamt bis zu vier Schadensfälle pro Versicherungsjahr geltend machen. Darüber hinaus gehende Schadensfälle werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst und bleiben somit unberücksichtigt. Wir übernehmen Reparaturen bis zu einem Wert von 2.000,- Euro pro Schadensfall. Sollten die Reparaturkosten die 2.000,- Euro-Grenze überschreiten, werden wir Sie darauf hinweisen. Zu diesem Zeitpunkt können Sie entscheiden, ob Sie die Mehrkosten für die Reparatur bezahlen möchten oder wir ggf. Sicherungsmaßnahmen durchführen und die Reparatur beenden sollen. Bei jedem Schadensfall haben Sie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen, sofern Sie einen Selbstbehalt gewählt haben. Dessen Höhe finden Sie im Versicherungsschein. Die Zahlung des Selbstbezalts erfolgt, bevor wir einen Techniker entsenden. Wir können nur Zahlungen mit folgenden Karten akzeptieren: MasterCard, Maestro, Visa oder Visa Debit. Wir übernehmen dann die verbleibenden Kosten des Anspruchs bis zur geltenden Schadensgrenze. Überschüssige Zahlungen werden zurückerstattet, wenn der Anspruch storniert wird, bevor der Techniker anwesend ist, oder der Techniker keine Untersuchungsarbeiten/Prüfung einleitet, weil der Schaden vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist. Wenn jedoch eine Untersuchung durchgeführt wird und der Techniker bestätigt, dass der Schaden im Rahmen des Versicherungsschutzes nicht beseitigt werden kann, wird Ihre Selbstbeteiligung nicht erstattet, und dies wird als Anspruch auf eine Schadensbegrenzung angerechnet. Wenn der Techniker feststellt, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, die nicht mit dem ursprünglich gemeldeten Problem in Zusammenhang stehen, müssen Sie zusätzliche Ansprüche geltend machen, und es muss eine weitere Selbstbeteiligung gezahlt werden.

2.1.4 Versicherungsschutz für mehrere Ansprüche

Das Reparieren oder Ersetzen einer beliebigen Anzahl von Teilen für ein einzelnes gemeldetes Problem wird als ein Anspruch betrachtet. Wenn andere Fehler vorhanden sind oder gefunden werden, die sich in einem separaten Teil des Systems befinden und nicht mit dem ursprünglich gemeldeten Problem zusammenhängen, muss ein zusätzlicher Anspruch geltend gemacht werden, damit diese Reparatur abgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall würde es als zusätzlicher Schadensfall zählen.

2.1.5 Lieferanten und Ersatzteile

Wir verwenden erfahrene und geprüfte Lieferanten, die die üblichen Ersatzteile auf Lager haben, welche für

die Reparatur erforderlich sind. Sollten wir jedoch beim Versuch der Reparatur feststellen, dass die Ersatzteile des entsprechenden Herstellers nach einer Suche bei unseren Händlern nicht ohne Weiteres verfügbar sind oder dass Teile möglicherweise verfügbar sind, die Beschaffung jedoch länger als 28 Tage dauert, so sind wir nicht zur Reparatur verpflichtet. In einem solchen Fall zahlen wir 500,- Euro, um Ihre selbst arrangierte Reparatur oder die Kosten für einen Ersatz zu übernehmen.

2.1.6 Wiederherstellungsarbeiten

Bitte beachten Sie, dass bei Wiederherstellungsarbeiten eine exakte Übereinstimmung mit der vorhandenen Oberfläche nicht garantiert werden kann und wir nur die beschädigte Stelle wieder instand setzen. Wenn wir dauerhafte Wiederherstellungsarbeiten durchführen können, ist dies Teil des regulären Schadensbegrenzungsbetrags. Wir setzen Handwerker mit den erforderlichen Fähigkeiten und angesehene Fachhändler ein, die die Materialien auf Lager haben, die normalerweise zur Wiederherstellung von Oberflächen erforderlich sind. Wenn die dauerhafte Wiederherstellung jedoch nicht standardmäßige Baumaterialien und/oder Methoden und Fähigkeiten erfordert, werden wir den Boden sichern und Ihnen die angemessenen Kosten erstatten, die Sie für die Wiederherstellung bis zur Schadensgrenze zahlen müssen, sofern Sie die entsprechenden Belege vorlegen können. Um eine Setzung des Bodens nach Ausgrabungen zu ermöglichen, dürfen die dauerhaften Wiederherstellungsarbeiten nicht sofort durchgeführt werden.

2.1.7 Versicherer

Der Versicherungsschutz wird gewährt durch den Versicherer AmTrust International Underwriters DAC, 6-8 College Green, D02 VP48 DUBLIN 2, Irland. Soweit als fester Bestandteil des Versicherungsschutzes weitergehende Leistungen, wie insbesondere die Wartung der Gasterme, erbracht werden, so ist hierfür ausschließlich HomeServe Assistance Deutschland GmbH, Klingholzstrasse 7, 65189 Wiesbaden, Vertragspartner.

2.1.8 Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz

Weitere Einzelheiten zum gewährten Versicherungsschutz finden Sie unter B. Besonderer Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wobei innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Vertragsbeginn eine Wartezeit läuft, innerhalb der etwaige auftretende Schäden nicht geltend gemacht werden können. Zudem sind die Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu beachten.

2.3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

Der Beitrag ist im Voraus zur Zahlung fällig. Je nach Vereinbarung kann er entweder durch laufende Zahlungen monatlich oder jährlich beglichen werden. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Kostenanteil für den Versicherungsschutz zzgl. Versicherungssteuer sowie einem Kostenanteil für die Wartungsleistungen zzgl. Umsatzsteuer, welche an den Versicherungsschutz gekoppelt sind.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

- 2.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**
Der erste oder einmalige Beitrag ist 16 Tage nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag ebenfalls 16 Tage nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlen Sie nicht zu dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 2.3.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
Wird der erste oder einmalige Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig nach 2.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach 2.3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 2.4 Folgebeitrag**
- 2.4.1 Fälligkeit**
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entweder zu Monats- oder Jahresbeginn fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- 2.4.2 Verzug und Schadensersatz**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 2.4.3 Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- 2.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2.4.5 Kündigung nach Mahnung**
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach 2.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- 2.5 Lastschriftverfahren**
- 2.5.1 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn die Zahlung unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) von uns abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 2.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- 2.6 Weitere Zahlungsmöglichkeiten**
Anstatt des Lastschriftverfahrens können Sie den vereinbarten Beitrag auch per Kreditkarte bezahlen. Wir können allerdings nur Zahlungen mit folgenden Karten akzeptieren: MasterCard, Maestro, Visa oder Visa Debit. Die vorgenannten Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer und zum fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug gelten entsprechend.
- 2.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt 3 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

3.1 Dauer und Ende des Vertrages

3.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.1.2 Vertragsdauer

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.1.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

3.1.5 Weitere Kündigungsgründe

Eine Kündigung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:

- a) Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf der Versicherungsdauer;
- b) Kündigung bei Anpassung des Versicherungsbeitrags oder
- c) Kündigung bei Gefahrerhöhung.

Wir teilen Ihnen eine Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse mit.

3.2 Kündigung nach Versicherungsfall

3.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der jeweiligen Reparatur zulässig.

3.2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3.2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.3 Wohnsitzwechsel und deren Rechtsfolgen

3.3.1 Übergang der Versicherung

Ändert sich Ihr Wohnsitz, so geht die Versicherung über, wenn die versicherte Sache im Rahmen des Versicherungsvertrages versicherbar ist. Wir müssen den Übergang der Versicherung erst gegen uns gelten lassen, wenn wir von Ihrem Wohnsitzwechsel Kenntnis erlangen.

3.3.2 Anzeigepflichten

Der Wohnsitzwechsel ist uns unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir keinen vergleichbaren Versicherungsschutz gewähren können.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns Ihr Wohnsitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Abschnitt 4 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

4.1 Ihre Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss

4.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für uns erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

4.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach 4.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

4.1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihrer Anzeigepflicht nach 4.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

4.1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach 4.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Ihr Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr

Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach der Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4.1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

4.1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

4.1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

4.1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

4.2 Gefahrerhöhung

4.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2.2 Ihre Pflichten

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

4.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach 4.2.2 Absatz 1 können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 4.2.2 Absatz 2 und Absatz 3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach 4.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach 4.2.2. Absatz 1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Nach einer Gefahrerhöhung nach 4.2.2 Absatz 2 und Absatz 3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 4.2.5 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen

sein müssen, bekannt war.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

4.3 Ihre Obliegenheiten

4.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

4.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen: Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

4.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach 4.3.1 oder 4.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt 5 Weitere Regelungen

5.1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

5.2 Vollmacht des Versicherungsvertreters

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

5.3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) von uns mitgeteilten Entscheidung nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5.4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

5.4.1 Unsere Beschwerdestelle

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, so können Sie sich jederzeit an die unsere Beschwerdestelle wenden:

HomeServe Assistance Deutschland GmbH,
Klingholzstrasse 7, 65189 Wiesbaden,
0611 949 188 49

kundenservice@homeserve.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu, die den Rechtsweg nicht ausschließen:

5.4.2 Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle

Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher

und Unternehmer e.V. / Gohliser Straße 6 /
04105 Leipzig / Telefon: 0341 56 11 63 70 /
Fax: 0341 56 11 63 71 /

E-Mail: kontakt@streitbeilegungsstelle.org /
Internet: www.streitbeilegungsstelle.org /

Die Streitbeilegungsstelle ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

5.4.3 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die für uns zuständige irische Aufsichtsbehörde wenden: Central Bank of Ireland (CBI)

New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1 D01F7X3
Internet: enquiries@centralbank.ie or
<https://www.centralbank.ie/contact-us>.

Die Eingaben bei der CBI müssen in englischer Sprache erfolgen.

Daneben können Sie sich an die für die Rechtsaufsicht mitzuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

5.4.4 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5.4.4.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Geschäftssitz.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

5.4.4.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Geschäftssitz.

5.5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B. Besonderer Teil

I. Gastherme

I.1 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Vom Versicherungsschutz sind vor allem ein Ausfall der Gastherme und externer Komponenten, die für den Betrieb erforderlich sind, wie Pumpe, motorisiertes Ventil, Thermostat, Zeitschaltuhr, Temperaturregelung und externer Schornstein (Schornstein) umfasst.

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind wie folgt:

- Ausfall des Kessels;
- Wärmetauscher austauschen;
- Kesselzonenventil ersetzen;
- Reparatur von Gasthermen, die übermäßige Geräusche machen.

I.2 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Über die allgemeinen Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach 2.1.2 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

a) Heizkesselmarken und -modelle, welche die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns empfohlenen Anspruchskriterien nicht erfüllen;	b) Wasserspeicher / Thermalspeichereinheiten oder deren Steuerungen;
c) Alle Teile des Hausheizungssystems (wie z. B. Heißwasserzylinder, Heizkörper und Kaltwasserspeicher, deren Zu- und Ablauf) außer der Gastherme;	d) Separate Gasheizungen, die Warmwasser liefern;
e) Flüssiggas-/Ölssysteme;	f) Warmluftheizung;
g) Fußbodenheizung und die dazugehörigen Pumpen und Steuerungen;	h) Gebläsekonvektorheizung;
i) Beheizte Handtuchhalter;	j) Mehrzweckkessel (z. B. AGA, Rayburn);
k) Blockheizkraftwerke;	l) Schlamm/Ablagerungen/Rost innerhalb des Systems oder Schäden, die durch eine andere chemische Zusammensetzung des Wassers verursacht wurden;
m) Jedes andere Gasgerät (außer Gaskamine, die Teil einer Gastherme sind);	n) Reparaturen bei einem Ausfall (oder Reparaturen zur Verhinderung eines Ausfalls), wenn ein Techniker zuvor festgestellt hat, dass Abhilfe-/Wartungsarbeiten erforderlich sind, um einen zukünftigen Ausfall zu verhindern;
o) Alle Teile der Gastherme, an denen der Techniker nicht sicher arbeiten kann;	p) Teile der Gastherme, die aufgrund ihrer Lage nicht zugänglich oder unzugänglich sind, z. B. wenn die Gastherme aufgrund des Einbaus von Einbauten unzugänglich ist;
q) Eingefrorene Rohre innerhalb des Systems, die nicht zu einem Leck oder einer dauerhaften Verstopfung geführt haben;	r) Einstellung von Zeit- und Temperatursteuerungen, die keinen Ausfall oder Ausfall des Heizsystems verursachen;
s) Reparatur oder ähnliches Ersetzen eines nicht standardmäßigen Heizkörpers (z. B. Gusseisen, dekorativ, kundenspezifisch oder solche, die sich mit dem Profil einer Wand krümmen);	t) Reparaturen für den Austausch von mit dem Internet verbundenen Steuerungen, Thermostaten und Ventilen. Wenn zur Behebung eines Ausfalls ein Ersatz erforderlich ist, werden Teile unserer Wahl eingebaut;
u) Heizsysteme für feste Brennstoffe;	v) Elektrische Heizsysteme;
w) Gasversorgungsleitung innerhalb des Grundstücks;	x) Die Gasversorgungsleitung vor dem Zähler;
y) Jedes Gerät (außer der Gastherme), das an die Gasversorgungsleitung angeschlossen ist;	z) Ein Kessel, der zum Heizen von Schwimmbädern verwendet wird.
aa) Boden- und Luftwärmepumpen	

I.3 Wartungsarbeiten

Wenn es um Ihre Gastherme oder Ihr Heizsystem geht, können wir nach Abschluss einer Reparatur darauf hinweisen, dass zusätzliche Wartungsarbeiten erforderlich sind, um einen zukünftigen Ausfall zu vermeiden. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Beispielsweise muss Ihr System möglicherweise gereinigt werden, um Schlamm, Zunder oder Rost zu entfernen. Sie werden per E-Mail benachrichtigt, wenn Wartungsarbeiten erforderlich sind, und bis diese Arbeiten durchgeführt sind, werden Ihre Beitragszahlungen fortgesetzt, aber Sie sind nicht für Reparaturen an dem betroffenen Teil Ihres Systems abgesichert. Wir werden Sie bitten, die erforderlichen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und uns einen Nachweis über die durchgeführten Arbeiten zu erbringen.

Wenn Sie die Wartungsarbeiten nicht abschließen oder Ihre Gastherme veraltete Teile enthält, reduzieren wir den Beitrag, um zu berücksichtigen, dass der Versicherungsvertrag die Reparatur Ihrer Gastherme nicht mehr umfasst. Bei der nächsten Verlängerung bieten wir Ihnen dann einen ähnlichen Versicherungsvertrag ohne Deckung für Ihre Gastherme an. Die

angebotene Versicherung kann eine andere Höhe der Selbstbeteiligung haben als Ihr aktueller Versicherungsvertrag. Sollte eine ähnliche Versicherung ohne Versicherungsschutz für die Gastherme nicht verfügbar sein, wird Ihre Versicherung gekündigt.

II. **Wartung der Gastherme**

II.1 Welche Leistungen werden erbracht?

Von der Wartung der Gastherme sind vor allem folgende Leistungen umfasst:

- Inspektion und ggf. Reinigung des Brenners, der Brennkammer, eventueller Injektoren und des Wärmetauschers;
- Inspektion von Zündvorrichtungen, d. h. Zündflammen und/oder Funken- und Flammenmesselektroden;
- Überprüfung der Unversehrtheit aller Dichtungen und Dichtungen;
- Befreiung aller Kondensatfallen und Abflüsse von Ablagerungen (dies gilt nicht für Schlamm/Ablagerungen/Rost im System);
- Testen des Heizkessels gemäß den Anweisungen des Herstellers, um Folgendes sicherzustellen:
 - Wärme und/oder Betriebsdruck sind ordnungsgemäß;
 - Wirksamkeit des Schornsteins;
 - Alle Belüftungsanforderungen entsprechen den aktuellen Standards;
 - Korrekte Funktion aller Sicherheitseinrichtungen und die Dauergebrauchssicherheit der Gastherme
- Abschließende Verbrennungsanalyse und Messung anhand der vom Hersteller festgelegten Toleranzen;
- Prüfung auf Einhaltung der geforderten Werte nach BImSchV;
- Test aller gestörten Gasanschlüsse;
- Funktionsprüfung von Heizung und Warmwasser;
- Sichtprüfung aller anderen angetroffenen Gasgeräte;
- Schriftliche Benachrichtigung über alle Gassicherheitsmängel, die den sicheren Betrieb Ihrer Geräte beeinträchtigen können;

II.2 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Über die allgemeinen Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach 2.1.2 hinaus werden keine Leistungen gewährt für:

a) Alle Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzteile, die nicht zur Wartung der Gastherme gehören;	b) Prüfung der Rohrleitungen der Gasinstallation, sofern kein bekannter oder vermuteter Gasaustritt vorliegt;
c) Der jährliche Schornsteinfegerdienst ist in dieser Versicherung nicht enthalten. Sie müssen dies auf eigene Kosten separat veranlassen.	

II.3 Ablauf der Wartung der Gastherme

Wenn der Techniker bei Ihrer Wartung der Gastherme einen Fehler feststellt, führen wir eine Reparatur durch, wenn Sie bei uns versichert sind und sofern gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Versicherungsschutz besteht. Wenn ein zusätzlicher Bedarf an Wartungsarbeiten festgestellt wird, wird HomeServe Sie darüber informieren und diese müssen auf Ihre Rechnung durchgeführt werden. Wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden, wird das aktuelle Verfahren für unsichere Situationen in der Gasindustrie befolgt. Dies kann dazu führen, dass die Gastherme bis zur Behebung der Störungen nicht genutzt werden kann.

II.4 Zeitpunkt der Wartung der Gastherme

Die Wartung der Gastherme wird in der Regel zwischen April und September durchgeführt. Unser zugelassener Händler wird Sie per E-Mail oder Telefon kontaktieren, um die Wartung Ihrer Gastherme zu arrangieren. Es werden drei Versuche unternommen. Wenn wir Sie nicht erreichen können, können wir die Wartung Ihrer Gastherme nicht durchführen. Wenn dies der Fall ist, haben Sie keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Kosten für die Wartung der Gastherme. Sie können uns aber gern anrufen, um die Wartung der Gastherme innerhalb der verbleibenden Versicherungsdauer zu arrangieren. Wir sind bestrebt, Dienste ungefähr alle 12 Monate zu planen, jedoch priorisieren wir in Zeiten hoher lokaler oder nationaler Nachfrage (z. B. bei kaltem Wetter) Ausfälle und müssen möglicherweise einen zuvor gebuchten Dienst neu beauftragen.

III. **Gas-Zentralheizung**

III.1 Notfall

Wenn Sie vermuten, dass Sie ein Gasleck haben (d. h. es handelt sich um einen Notfall), müssen Sie sofort < 112 > anrufen, um das Leck zu melden.

III.2 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Vom Versicherungsschutz sind bei der Gas-Zentralheizung vor allem folgende Leistungen umfasst:

- Ausfall des wasserbasierten Heizsystems, das die Heizkörper, Heizkörperventile, Heizkörperrohre, den Heißwasserzylinder (und seine Steuerung), den Tauchsieder und die Gasversorgungsleitung umfasst.
- Ausfall von Komponenten des Heizsystems, die mit der Gastherme verbunden sind, aber dabei keinen physischen Teil davon darstellen, wie z. B. Pumpe, motorisierte Ventile, Thermostat, Zeitschaltuhr und Temperaturregler

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:

- Reparatur/Austausch eines undichten Wassertanks oder Zylinders;
- Reparatur/Austausch einer Heizungspumpe;
- Reparatur/Austausch von Heizkörpern oder Heizkörperventilen;

- Zonenventil ersetzen;
- Reparatur/Austausch von Zentralheizungssteuerungen (nicht Bestandteil des Kessels);
- Reparatur/Austausch eines Tauchsieders;
- Reparatur/Austausch eines undichten Gasversorgungsrohrs oder Kocherschlauchs

Bei Reparaturen an der Gasversorgung werden wir alle Hartböden oder Putze innerhalb der Schadensgrenze wiederherstellen. Dies umfasst jedoch nicht die Wiederherstellung oder den Austausch von Bodenbelägen (wie Hartholz, Laminatböden, Vinyl, Teppiche usw.) und Einrichtungsgegenständen oder Ausstattungen, die ihren ursprünglichen Standards entsprechen.

Wenn wir Ihre Gasversorgungsleitung im Rahmen der Reparatur neu verlegen müssen, werden wir anhand der Einschätzung unseres Technikers/Handwerkers den kostengünstigsten Weg wählen, um Ihre Gasversorgung gemäß den allgemein geltenden Vorschriften für Gas-Installationsgewerke wiederherzustellen.

III.3 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Über die allgemeinen Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach 2.1.2 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

a) Ausfall der Gas-Zentralheizung und der Steuerung oder der darin enthaltenen Komponenten;	b) Wasserspeicher / Thermalspeichereinheiten oder deren Steuerungen;
c) Warmluftheizung;	d) Fußbodenheizung und die dazugehörigen Pumpen und Steuerungen;
e) Gebläsekonvektorheizung;	f) Beheizte Handtuchhalter;
g) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen;	h) Schlamm/Ablagerungen/Rost innerhalb des Systems oder Schäden, die durch eine andere chemische Zusammensetzung des Wassers verursacht wurden;
i) Jedes Gasgerät;	j) Ausfall, wenn ein Techniker zuvor festgestellt hat, dass Abhilfe-/Wartungsarbeiten erforderlich sind, um zukünftige Ausfälle zu verhindern;
k) Alle Teile des Heizsystems, an denen der Techniker nicht sicher arbeiten kann;	l) Teile des Systems, die aufgrund ihrer Position unmöglich oder unpraktisch zugänglich sind, z. B. wenn das Element aufgrund der Installation von eingebauten Einheiten nicht zugänglich ist;
m) Eingefrorene Rohre innerhalb des Systems, die nicht zu einem Leck oder einer dauerhaften Verstopfung geführt haben;	n) Einstellung von Zeit- und Temperatursteuerungen, die keinen Ausfall oder Problem verursachen;
o) Entlüftung von Heizkörpern;	p) Reparieren oder ähnliches Ersetzen eines nicht standardmäßigen Heizkörpers (z. B. gusseiserner, dekorativer, kundenspezifischer oder solcher, die sich mit dem Profil einer Wand krümmen);
q) Reparatur oder Ähnliches für den Austausch von mit dem Internet verbundenen Steuerungen, Thermostaten und Ventilen. Wenn zur Behebung eines Ausfalls ein Ersatz erforderlich ist, werden Teile unserer Wahl eingebaut;	r) Heizsysteme für feste Brennstoffe;
s) Elektrische Heizsysteme;	t) Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 50 mm und/oder aus Stahl;
u) Gasversorgungsleitung vor dem Zähler, weil dies in der Verantwortung der Netzbetreiber liegt;	v) Jedes Gerät, das an die Gasversorgungsleitung angeschlossen ist;
w) Reparieren oder Ersetzen von Systemfiltern;	x) Boden- und Luftwärmepumpen.

Wenn es sich bei Ihrer Immobilie um eine selbstbewohnte Eigentumswohnung handelt, sind Probleme, für die Sie nicht allein verantwortlich sind und/oder Probleme in Gemeinschaftsbereichen, nicht abgedeckt.

III.4 Wartungsarbeiten

Der Techniker, der sich mit Ihrer Gas-Zentralheizung befasst, kann die Reparatur abschließen, aber diagnostizieren, dass zusätzliche Wartungsarbeiten an Ihrem Heizsystem erforderlich sind, um einen zukünftigen Ausfall zu verhindern. Zum Beispiel können sich Schlamm/Ablagerungen/Rost bilden, was dazu führt, dass Ihr Heizsystem zusätzlich zur Wartung gereinigt werden muss. Da diese zusätzlichen Arbeiten nicht von dieser Versicherung abgedeckt sind, liegt es in Ihrer Verantwortung, sie durchführen zu lassen. Wenn diese Arbeiten nicht abgeschlossen werden, kann dies dazu führen, dass Ihre zukünftigen Ansprüche von uns abgelehnt werden.

IV. Sanitär und Entwässerung

IV.1 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Ihr Versicherungsschutz umfasst vor allem Probleme im Zusammenhang mit Ihren Sanitär- und Entwässerungsanlagen. Der Techniker löst das unmittelbare Problem, indem er undichte Rohre repariert oder ersetzt, verstopfte Abflüsse beseitigt, Reparatur von Wasserhähnen und Toilettenanlagen durchführt, undichte Überläufe instand setzt, die Ursachen von geräuschvollen Rohren untersucht und die Problemsachen beseitigt, wo sie zugänglich sind. Der Techniker legt einen verstopften Abfluss frei oder repariert einen beschädigten Abschnitt des Abflusses, der undicht ist oder eine dauerhafte Verstopfung verursacht. Dies schließt die vorübergehende Beseitigung etwaiger Ausgrabungen/Erdarbeiten ein, die im

Rahmen des Schadensfalls durchgeführt wurden.

Sie sind auch für den Fall eines Lecks oder einer Verstopfung in Ihrer Wasserversorgungsleitung versichert. Ein Techniker lokalisiert das Leck oder die Verstopfung und repariert, ersetzt oder befreit den betroffenen Abschnitt der Wasserversorgungsleitung. Dies schließt ebenfalls die vorübergehende Beseitigung etwaiger Ausgrabungen ein, die im Rahmen des Schadensfalls durchgeführt wurden.

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:

- a) Reparaturen an undichten Rohren oder Verbindungen;
- b) Reparaturen an einem Wasserleck an Zentralheizungsrohren, Heizkörperventilen und Regelventilen;
- c) Reparaturen an einer Toilette ohne Spülung;
- d) Beseitigung eines verstopften Waschbeckens, einer Toilette oder eines Abflussrohrs;
- e) Reparaturen an flexiblen Rohren für den Warm- und Kaltwasserzulauf von Waschmaschinen und Geschirrspülern;
- f) Reparaturen an tropfenden oder festsitzenden Wasserhähnen;
- g) Reparaturen an undichten Überlaufrohren;
- h) Freimachen eines Abfall- oder Regenwasserablaufs;
- i) Reparaturen an einem verstopften oder undichten Abflussrohr;
- j) Reparaturen an einem undichten Bodenentlüftungsrohr;
- k) Reparatur von undichten und/oder verstopften Wasserversorgungsleitung;
- l) Reparaturen an einem undichten und/oder festsitzenden internen Absperrhahn;
- m) Einen undichten Heißwasserzylinder/Heizkörper entleeren und isolieren.

IV.2 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Über die allgemeinen Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach 2.1.2 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

a) Eingefrorene Rohre, die nicht zu einem Leck oder einer dauerhaften Verstopfung geführt haben	b) Duschen einschließlich Duscheinheit, Bedienelemente, Auslauf, Ventile oder Duschkopf;
c) Elektrogeräte, die an das Sanitärsystem angeschlossen oder Teil davon sind, wie z. B. elektrische Warmwasserhähne, Waschmaschinen, Kühlschränke usw. (und ihre Abflussrohre);	d) Austausch von Sanitärkeramik (z. B. Waschbecken und Toilettenschüsseln);
e) Austausch eines Wasserhahns (sofern nicht im Rahmen einer Reparatur erforderlich) und Reparatur/Austausch von Wasserfiltern;	f) Kosten für Wasserverlust während eines Lecks und die Beseitigung von Schäden, die durch einen ausgedehnten Wassereinbruch verursacht wurden;
g) Beruhigung von lauten Rohren, die durch die Ausdehnung und Kontraktion von Rohren beim Erhitzen und Abkühlen verursacht werden;	h) Außenliegende Dachrinnen, Regenfallrohre und Sickergruben;
i) Abflüsse/Abwasserkanäle, für die Sie nicht die alleinige Verantwortung tragen (einschließlich gemeinsam genutzter Abflüsse auf Ihrem Grundstück) und Abflussrohre, die nicht zu einem öffentlichen Abwasserkanal oder einer Senkgrube führen;	j) Abflussöffnung, wenn das Design Ihres Abflusssystems keinen Zugang durch unsere Techniker/Handwerker zulässt;
k) Der Anschluss des externen Absperrventils an das Wasserversorgungsnetz, da dies in der Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmens liegt;	l) Wenn es keine Hinweise auf eine Verstopfung, ein Leck oder eine Beschädigung der Wasserversorgungsleitung gibt;
m) Alle Arbeiten, die an einer Wasserversorgungsleitung außerhalb der Grenzen Ihres Grundstücks erforderlich sind, wenn Sie die rechtliche Verantwortung für die Wasserversorgungsleitung mit Dritten teilen, die nicht damit einverstanden sind, dass die Arbeiten von unseren Technikern/Handwerkern durchgeführt werden;	n) Kein Warmwasser aufgrund eines Ausfalls eines Warmwasserbereiters, einer Gastherme oder einer Zentralheizungskomponente;
o) Reparatur oder Austausch von Heizkörpern, Warmwasserzylindern (und deren zugehörigen und integrierten Komponenten – wie Druckentlastungsventilen) und Zentralheizungskomponenten (wie Systemfiltern und Pumpen), es sei denn, es gibt keine andere Möglichkeit, das Leck zu stoppen;	p) Verstopfung in Zentralheizungsrohren, -systemen und -komponenten.

Wenn es sich bei Ihrer Immobilie um eine selbstbewohnte Eigentumswohnung handelt, sind Probleme, für die Sie nicht allein verantwortlich sind und/oder Probleme in Gemeinschaftsbereichen, nicht abgedeckt.

V. Elektrik

V.1 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Sie sind für einen elektrischen Notfall und den Ausfall der elektrischen Hausinstallation versichert, einschließlich dauerhafter Schäden, die durch einen Stromausfall verursacht werden.

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:

- Ausfall der elektrischen Verkabelung durch einen selbst verursachten Schaden;
- Ausfall des Sicherungskastens;
- Stromkreisausfall;
- Defekter elektrischer Schalter, defekter elektrischer Schalter;
- Defekte Glühbirnenfassung;
- Sicherheitsbeleuchtung und Gartenbeleuchtung ausgefallen;
- Reparatur/Austausch eines Tauchsieders;
- Fehlerhafte Verkabelung zu einem Heizstab und Ausfall des Heizstabs selbst;
- Fehlerhafte Verkabelung zu einer Duscheinheit;
- Fehlerhafte Verkabelung zur Stromversorgung der folgenden Geräte:
 - o Einbruchmeldeanlagen und Rauchmelder
 - o Türklingeln und elektrische Tore/Garagentore
 - o Klimaanlage
- Dauerhafter Schaden an der elektrischen Hausinstallation durch einen Stromausfall;
- Elektrischer Ausfall einer Ladestation für Elektrofahrzeuge.

V.2 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Über die allgemeinen Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach 2.1.2 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

a) Einen Stromausfall, der keinen dauerhaften Schaden verursacht hat;	b) Das Zurücksetzen von Leistungsschaltern, die von Ihnen zurückgesetzt werden können;
c) Alle Geräte (z. B. Waschmaschinen, Wasserkocher, Fernseher, Kühlschränke oder Gastherme) und Kabel jenseits des Stromtrennpunkts/-schalters;	d) Alle Kabel/Elektrik außerhalb des Grundstücks, die unter der Erde vergraben sind;
e) Routinemäßige elektrische Wartungsaufgaben einschließlich Ersetzen von Glühbirnen, Leuchtstoffröhren und dekorativen Beleuchtungskörpern, Austausch von Sicherungen in Steckern, Einstellen von Zeitschaltuhren oder Temperaturreglern sowie die Aktualisierung der Verkabelung Ihrer Immobilie (außer wenn dies im Rahmen einer Reparatur erforderlich ist);	f) Alle Kabel, die nicht Teil des permanenten 230-Volt-Stromversorgungssystems sind, z. B. Satellitenschüsseln, Radio-/Fernsehtennen, Telefone und die zugehörigen Kabel, Internet-Router und -Kabel sowie mit dem Internet verbundene Sicherheitsgeräte und die zugehörigen Kabel;
g) Tragbare oder stationäre elektrische Heizsysteme oder Energieeffizienz-Managementsysteme;	h) Reparatur oder Austausch von Kabeln, die mit Gummi oder Blei ummantelt sind;
i) Jeder Teil der elektrischen Verkabelung, bei dem die Durchführung einer Reparatur zu einem Verstoß gegen die aktuellen Vorschriften für elektrische Verkabelung und elektrische Sicherheitsstandards führen würde;	j) Elektrische Duschen, Mischduschen (inkl. Thermostat), Brausepumpen, digitale Brausen und separate Brausesteuerungen;
k) Reparatur einer elektrischen Dusche, wenn Teile für die Reparatur benötigt werden (in diesem Fall kann eine elektrische Ersatzdusche oder ein alternativer Barwert angeboten werden);	l) Alle Schäden an Fliesen/Wänden usw., die erforderlich sein könnten, um eine Dusche im Rahmen dieser Police zu ersetzen;
m) Alle Teile der elektrischen Brause, die nicht in der wandmontierten Einheit selbst enthalten sind, z. B. Duschwannen, Köpfe, Schläuche, Steigstangen, Mischventile und die Wasserversorgung einer Dusche;	n) Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die durch eine bestehende Garantie abgedeckt sind oder bei denen der Fehler kein Fehler des Geräts selbst ist (z. B. ein Software- oder Internetproblem). Die Ladestation für Elektrofahrzeuge ist nicht mehr wirtschaftlich zu reparieren, wenn die für die Reparatur einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erforderlichen Teile nicht verfügbar sind oder die erforderlichen Teile 85 % der Kosten einer neuen Ladestation übersteigen. In einem solchen Fall wird ein Ersatz mit ähnlicher Funktionalität angeboten. Bitte beachten Sie, dass keine Bargelderstattung angeboten wird.

Wenn es sich bei Ihrer Immobilie um eine selbstbewohnte Eigentumswohnung handelt, sind Probleme, für die Sie nicht allein verantwortlich sind und/oder Probleme in Gemeinschaftsbereichen, nicht abgedeckt.